

IKB**Strom**

IKB-comfort plus

Produkt- und Preisblatt

Gültig ab 1. Jänner 2025

**Nutzen Sie die Vorteile
unseres IKB-Kundenportals**

Basisprodukt

IKB-comfort plus	Energiepreise ¹ exkl. 20 % USt.	Energiepreise ¹ inkl. 20 % USt.
Grundpreis (EUR/Jahr) ²	20,000	24,000
Arbeitspreis (Cent/kWh)	9,996	11,995

Zusatzprodukt

IKB-Boiler/Heizung plus³ (nur gültig in Verbindung mit einem Basisprodukt)

Arbeitspreis (Cent/kWh)	9,039	10,847
-------------------------	-------	--------

¹ **Energiepreise:** Hierbei handelt es sich um das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (ausgewiesen exkl. und inkl. Umsatzsteuer). Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt. Weiters nicht enthalten sind die vom Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Forderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber beim Kunden eingehoben werden.

² **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

³ **Gültigkeit:** Nur gültig in Verbindung mit einem aufrechten Vertrag für ein Basisprodukt. Die Beendigung des Vertrags des Basisprodukts bewirkt auch die Beendigung des Zusatzprodukts.

IKB-comfort plus

Vertragsdetails

Allgemeine Produktvoraussetzungen

- Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)
- Die Belieferung erfolgt ausschließlich für Verbrauchsstellen im Verteilernetzgebiet der IKB
- Bis zu einem maximalen Jahresverbrauch von 100.000 kWh

Es gelten die vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“, abrufbar unter www.ikb.at/alb.

Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu.

Rechtsverhältnis des Kunden zum Netzbetreiber

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem jeweiligen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der jeweilige Netzbetreiber stellt die vom Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte (z. B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben gesondert in Rechnung.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie

Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch IKB. IKB behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebietes der IKB gilt: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen dem Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und IKB die Anwendung des VorleistungsmodeLLS gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536) in der geltenden Fassung vereinbart. Das VorleistungsmodeLLS ist die Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an IKB, welche ihrerseits dem Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des VorleistungsmodeLLS kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des VorleistungsmodeLLS bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d. h., der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von IKB im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbefreiend.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden seitens IKB für die Energielieferung 3 Euro für die erste Mahnung, 4,50 Euro für jede weitere Mahnung sowie 5 Euro für die letzte Mahnung in Rechnung gestellt. Für die Nachinkassotätigkeit per Telefon werden 5 Euro berechnet.

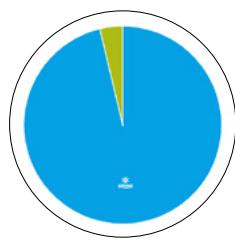
Bei gemeinsamer Verrechnung von Netz und Energie werden vom Netzbetreiber zusätzlich die Mahnspesen gemäß der jeweiligen Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung gestellt (derzeit: 1. Mahnung 0 Euro, jede weitere Mahnung: 1,50 Euro, letzte Mahnung: 5 Euro).

Nähere Informationen unter www.ikb.at

Stromkennzeichnung

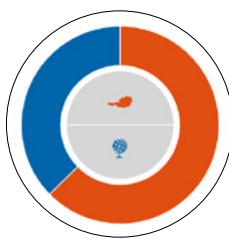
Versorgermix 01-2023 bis 12-2023 Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Technologie



96,28 % Wasserkraft
3,72 % Sonstige erneuerbare Energieträger

Herkunft der Nachweise



62,67 % Österreich
37,33 % Norwegen

Gemeinsamer Handel



62,67 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunfts nachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

Die Darstellung der volumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:
www.ikb.at/energie/stromkennzeichnung

überprüft durch E-Control